

29. August 2018 (Stand 19.6.2024; in Kraft seit dem 1. Januar 2025)

Diese konsolidierte Fassung der aktuell gültigen SRG-Konzession inkl. Erläuterungen wurde vom BAKOM erstellt. Es ist keine amtlich publizierte Fassung.

Sie umfasst die Bestimmungen seit der letzten Neukonzessionierung der SRG vom 29.8.2018 und den seither vorgenommenen Änderungen

Konzession für die SRG SSR

Konzessionsbestimmungen und Erläuternder Bericht

1 Einleitung

Die neue Konzession von 2018 ist eine Weiterentwicklung der Konzession vom 28. November 2007, welche am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist (nachfolgend Konzession SRG 08). Sie stützt sich auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) ab und nimmt die Schlussfolgerungen auf, die der Bundesrat zum Leistungsauftrag der SRG in seinem Service-public-Bericht dargelegt hat. Die neue Konzession ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Sie wurde 2020, 2022 und 2024 angepasst.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Erster Abschnitt: Allgemeines

Aktuelle SRG-Konzession	Erläuterungen
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>Die SRG veranstaltet Radio- und Fernsehprogramme nach den Bestimmungen des RTVG, der RTVV und dieser Konzession und erbringt weitere Leistungen im übrigen publizistischen Angebot.</p>	<p><i>Artikel 1</i> stammt unverändert aus der Konzession SRG 08. Die vorliegende Konzession hält an der Kategorisierung und Gewichtung der Konzession SRG 08 fest. Sie stellt die Radio- und Fernsehprogramme in den Mittelpunkt und behandelt den Online-Auftritt der SRG unter der Bezeichnung des „übrigen publizistischen Angebots“, wie sie in Artikel 25, Absatz 3 Buchstabe a RTVG eingeführt worden ist. Eine allfällige vektorunabhängige Definition des Angebots der SRG ist Gegenstand eines künftigen Bundesgesetzes über elektronische Medien.</p>
<p>Art. 2 Unabhängigkeit und Verbot der Gewinnstrebigkeit</p> <p>¹ Die SRG gestaltet ihr publizistisches Angebot autonom und handelt unabhängig vom Staat sowie von einzelnen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen.</p> <p>² Sie strebt dabei keinen Gewinn an.</p>	<p><i>Absatz 1</i> ist neu. Er verweist auf die Gewährleistung der Unabhängigkeit und der programmlichen Autonomie, welche bereits in Artikel 93, Absatz 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) wie auch auf Gesetzesstufe in den Artikeln 3a und 6 RTVG verankert sind. Um ihren Service-public-Auftrag zufriedenstellend erfüllen zu können, muss die SRG frei von staatlichem und privatem Einfluss, den publizistischen Qualitätsprinzipien verpflichtet, arbeiten können.</p> <p><i>In Absatz 2</i> wird aufgenommen, dass ein Gewinnstreben mit der Funktion der SRG als Erbringerin eines Dienstes für die Allgemeinheit unvereinbar ist (vgl. Artikel 23 RTVG). Dem Verbot, Gewinn anzustreben, steht aber nicht entgegen, dass die SRG positive Jahresabschlüsse vorweist. Ein Service public-Unternehmen wie die SRG ist darauf angewiesen, Gewinne zu realisieren, um Verluste aus früheren Jahren ausgleichen und Reserven im Hinblick auf spätere Verluste oder Investitionen aufbauen zu können.</p>
<p>Art. 3 Grundsätze betreffend das publizistische Angebot</p> <p>¹ Das publizistische Angebot der SRG besteht aus Radio- und Fernsehprogrammen sowie aus Online-Beiträgen.</p> <p>² Es orientiert sich am Gemeinwohl und bietet dem Publikum eine verlässliche Orientierung in Staat und Gesellschaft. Es beruht auf den Grundwerten einer demokratischen Gesellschaft, wie sie in der Bundesverfassung¹ und den für die Schweiz verbindlichen internationalen Übereinkommen festgehalten sind, und respektiert die Menschenwürde des Individuums.</p> <p>³ Die SRG bemüht sich um eine angemessene Darstellung und Vertretung der Geschlechter in ihrem publizistischen Angebot.</p> <p>⁴ Sie fördert mit der Gesamtheit ihres publizistischen Angebots das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen, Religionen und gesellschaftlichen Gruppierungen und berücksichtigt die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone.</p> <p>⁵ Sie trägt mit ihrem publizistischen Angebot den unterschiedlichen Anliegen und Interessen des Publikums Rechnung und strebt eine hohe Akzeptanz und Reputation bei den verschiedenen Ansprech- und Zielgruppen an.</p> <p>⁶ Sie erbringt gleichwertige Angebote in deutscher, französischer und italienischer Sprache und berücksichtigt das Rätoromanische auf angemessene Weise.</p>	<p><i>Artikel 3</i> der vorliegenden Konzession entspricht in seiner Funktion Artikel 2 der Konzession SRG 08: Er definiert die Mission, welche dem Service public erteilt wird, und beschreibt die Wirkungen, welche die Dienstleistungen der SRG erzielen sollen. Neu nennt die vorliegende Konzession in Artikel 3 Absatz 2 einen Grundwerte-Katalog, welcher die ethischen Grundlagen für das gesamte publizistische Schaffen der SRG beschreibt.</p> <p><i>Absatz 1</i> respektiert die bestehende Prioritätenordnung und nennt an erster Stelle die Radio- und Fernsehprogramme als hauptsächliche Kanäle für die Service-public-Dienstleistungen der SRG. Angesichts der wachsenden Bedeutung des Online-Angebots zur Erfüllung des Service-public-Auftrags erwähnt Absatz 1 diese Kategorie von Diensten nun ausdrücklich als Teil des publizistischen Angebots der SRG. Diese Online-Beiträge können sowohl auf den eigenen Internetplattformen der SRG wie auch auf Drittplattformen angeboten werden.</p> <p><i>Absatz 2</i> bekräftigt die herausragende demokratiefunktionale Bedeutung des publizistischen Angebots der SRG für die Allgemeinheit, wie sie in Artikel 23 RTVG zum Ausdruck kommt, und die hohen Ansprüche, die an dieses Angebot gestellt werden. Es soll dazu beitragen, dass sich das Publikum selbstbestimmt in einem immer komplexeren gesellschaftlichen Umfeld bewegen und gut informiert am Leben innerhalb der staatlichen Institutionen teilnehmen kann. Die SRG orientiert sich in ihren publizistischen Entscheidungen deshalb primär am „citizen value“, d.h. sie spricht das Publikum primär als am Gemeinwohl interessierte Bürgerinnen und Bürger an, dies mit dem Ziel, den am Gemeinwohl orientierten Dialog zwischen den immer stärker fragmentierten</p>

	<p>Gesellschaftsgruppen langfristig sicherzustellen. Dafür sind aber auch Unterhaltungsangebote für zerstreungssuchende Konsumentinnen und Konsumenten nötig, die ihre individuellen Interessen und Bedürfnisse befriedigen wollen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Grundwertekanons demokratischer Gesellschaften kann die SRG in ihren Programmen Position beziehen und gesellschaftliche und politische Vorgänge kommentieren. Dabei lässt sich die SRG von den Grundwerten leiten, die unsere Institutionen kennzeichnen, in der Bundesverfassung verankert sind und in internationalen Übereinkommen anerkannt werden. Die Achtung der Menschenwürde gehört gemäss Artikel 4 Absatz 1 RTVG zu den Mindestanforderungen, welche alle konzessionierten und gemeldeten Veranstalter zu erfüllen haben. Bei der SRG erlangt diese Verpflichtung eine andere Bedeutung – sie wird Richtschnur für eine qualitativ hochstehende, verantwortungsbewusste publizistische Dienstleistung.</p> <p><i>Absatz 3</i> verpflichtet die SRG, gestützt auf das Diskriminierungsverbot nach Art. 4 Abs. 1 RTVG, sich um eine angemessene Vertretung der Geschlechter in ihren publizistischen Angeboten zu bemühen. Die Berichterstattung der SRG ist stets auch Abbild der effektiven Vertretung der Geschlechter im betroffenen Gesellschaftsbereich; die effektive Vertretung in einer Sendung hängt allerdings von der individuellen Bereitschaft zur Teilnahme ab.</p> <p>Die hohen qualitativen und ethischen Anforderungen gemäss Art. 3 Konzession verlangen sodann auch eine Darstellung der Geschlechter, die der Vielfalt der Lebensrealitäten gerecht wird. Die in Abs. 3 statuierte Verpflichtung soll innerhalb der SRG zu einer entsprechenden Sensibilisierung beitragen.</p> <p><i>Absatz 4</i> übernimmt den Inhalt von Artikel 2 Absatz 2 der Konzession SRG 08. Die Förderung der Integration der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz wird insofern aufgewertet, als diesem Anliegen im 3. Abschnitt („Querschnittsaufgaben“) neu eine besondere Bestimmung gewidmet wird (vgl. Artikel 12 der vorliegenden Konzession). Das publizistische Angebot für das Ausland gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 28 RTVG wird separat behandelt (vgl. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 4 der vorliegenden Konzession).</p> <p><i>Absatz 5</i> lehnt sich eng an Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2 der Konzession SRG 08 an. Auf den Hinweis, dass die Berücksichtigung der unterschiedlichen Anliegen und Interessen des Publikums „innerhalb des vorgegebenen programmlichen und finanziellen Rahmens“ stattfinden sollte, wie in Artikel 2 Absatz 3 Konzession SRG 08 ausgeführt, wurde verzichtet – es handelt sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit. Die Erfüllung des Leistungsauftrags durch die SRG setzt voraus, dass die verschiedenen publizistischen Angebote ihre jeweiligen Zielgruppen erreichen und bei ihnen eine gute Akzeptanz und Reputation finden. Insofern spielt die Reichweite eines Angebots als <i>ein</i> Massstab für die Akzeptanz innerhalb der anvisierten Zielgruppe durchaus eine Rolle.</p> <p>Die Reichweite als quantitativer Faktor ist aber nicht ausreichend, um die angestrebte Wirkung eines Angebots zu ermitteln: Mittels qualitativer Umfragen muss erhoben werden, welche Wertschätzung die anvisierte Zielgruppe dem fraglichen Angebot entgegenbringt. Insofern ist die angemessene Vertretung und eine respektvolle Darstellung der verschiedenen Zielgruppen in ihrer ganzen Komplexität ein wesentliches Element für die geforderte Qualität der publizistischen Angebote der SRG. Die Reputation der Angebote misst sich auch an der Medienresonanz oder in Wettbewerben erworbenen Preisen. Folglich fällt die SRG ihre programmlichen Selektionsentscheidungen primär unter Beachtung der Qualitätskriterien gemäss Tabelle „Qualitäts- und Erfolgsdimensionen“ im Anhang.</p> <p><i>Absatz 6</i> verbindet den Gedanken aus Artikel 2 Absatz 1 zweiter Halbsatz Konzession SRG 08 mit der Verpflichtung, das Rätoromanische im ganzen publizistischen Angebot angemessen zu berücksichtigen. Die für die rätoromanische Sprachregion zu veranstaltenden Radio- und Fernsehangebote sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 1 der vorliegenden Konzession aufgeführt.</p>
<p>Art. 4 Anforderungen an die Qualität des Angebots und ihre Sicherung</p> <p>¹ Das publizistische Angebot der SRG hat hohen qualitativen und ethischen Anforderungen zu genügen. Es zeichnet sich aus durch Relevanz, Professionalität, Unabhängigkeit, Vielfalt und Zugänglichkeit.</p> <p>² Die SRG betreibt zur Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 ein Qualitätssicherungssystem, das für jeden Bereich ihres redaktionellen Angebots mindestens Folgendes umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> inhaltliche und formale Qualitätsstandards; festgeschriebene Prozesse zur Überprüfung der festgelegten Qualitätsstandards. <p>³ Sie veröffentlicht die Standards, überprüft sie regelmässig unter Berücksichtigung der anerkannten medienwissenschaftlichen Erkenntnisse und der besten in- und ausländischen publizistischen Praxis.</p>	<p>Relevanz, Professionalität, Unabhängigkeit, Vielfalt und Zugänglichkeit gemäss <i>Absatz 1</i> sind als Qualitätsdimensionen zu verstehen, die je mehrere Qualitätskriterien umfassen (vgl. Tabelle „Qualitäts- und Erfolgsdimensionen“ im Anhang). Diese Qualitätskriterien werden auf unterschiedlichen Ebenen umgesetzt. Während einige in jedem einzelnen Beitrag umgesetzt werden (z.B. sind alle Informationssendungen objektiv), sind andere auf Bereichsebene umzusetzen (z.B. Themenvielfalt). Unter «Bereichen» werden die Programmkategorien Information, Kultur, Bildung, Sport und Unterhaltung verstanden (vgl. Tabelle im Anhang).</p> <p>Die Qualitätsdimensionen sind strikt zu unterscheiden von den Erfolgsdimensionen und –Kriterien (vgl. Tabelle „Qualitäts- und Erfolgsdimensionen“ im Anhang). Der Erfolg der Angebote soll sich aus der Qualität ergeben.</p> <p>Die Qualitäts- und Erfolgskriterien basieren auf möglichst allgemein anerkannten wissenschaftlichen Definitionen.</p> <p><i>Absatz 4</i> legt fest, dass die Evaluation des redaktionellen Qualitätssicherungssystems nicht mehr durch die SRG selber erfolgt. Neu kann das BAKOM wie bei den anderen konzessionierten Veranstaltern gestützt auf Art. 47 Abs. 1 RTVG externe Fachpersonen mit der entsprechenden beruflichen Qualifikation und Erfahrung mandatieren, die</p>

<p>4 Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) kann den Stand der Qualitätssicherungssysteme durch externe Fachpersonen evaluieren lassen.²</p> <p>5 Es lässt Stichproben des publizistischen Angebots regelmässig durch qualifizierte Institutionen analysieren.</p> <p>5bis Es veröffentlicht die Ergebnisse nach den Absätzen 4 und 5.</p> <p>6 Die SRG fördert die Teilnahme ihrer Mitarbeitenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen. Sie berichtet im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Massnahmen, die sie in diesem Bereich ergreift.</p>	<p>Evaluation durchzuführen. Dies ermöglicht einen Vergleich betreffend den Stand der redaktionellen Qualitätssicherungssysteme zwischen dem regionalen und nationalen Service public.</p>
<p>Art. 5 Dialog mit der Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die SRG informiert die Öffentlichkeit mindestens alle vier Jahre in geeigneter Form über ihre Unternehmens- und Angebotsstrategie für die kommenden vier Jahre. Sie weist dabei insbesondere den Mehrwert ihrer Angebote für die Gesellschaft aus.³</p> <p>² Sie überprüft mindestens alle vier Jahre, ob die kommunizierten Angebotsziele erreicht wurden, und lässt sie von externen qualifizierten Evaluationsstellen überprüfen.</p> <p>³ Sie informiert die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überprüfungen und lädt Interessenvertreterinnen und -vertreter von Zivilgesellschaft, Politik, Kultur und Wirtschaft in den Sprachregionen zum Dialog über die Evaluation ein.</p> <p>⁴ Sie trifft Massnahmen, um einen permanenten Dialog mit der Bevölkerung zu ermöglichen. Insbesondere bietet sie der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit, sich mit ihr über frei zugängliche Online-Plattformen kostenlos über ihre Programme auszutauschen.</p>	<p><i>Artikel 5</i> verpflichtet die SRG zu einem verbesserten Dialog mit der Öffentlichkeit. Die politische Diskussion und das Nutzungsverhalten des jüngeren Publikums zeigen, dass es künftig verstärkter Anstrengungen bedarf, um die hohe Akzeptanz und Legitimation in der Bevölkerung erreichen und erhalten zu können. Vor diesem Hintergrund muss die Diskussion über die Anforderungen und Leistungen des Service public künftig breiter geführt werden.</p> <p><i>Absatz 1</i> verpflichtet die SRG, die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Unternehmens- und Angebotsstrategie zu informieren und sich um die Etablierung eines institutionalisierten Dialogs darüber zu bemühen. Dieser Austausch mit der Öffentlichkeit soll eine kontinuierliche Reflexion über die Leistungen des Service public und über den Mehrwert der SRG-Angebote für die Gesellschaft ermöglichen.</p> <p>Die SRG prüft nach <i>Absatz 2</i> regelmässig die Umsetzung ihrer Unternehmens- und Angebotsstrategie und lässt die entsprechenden Resultate in einem zweiten Schritt von qualifizierten externen Evaluationsstellen prüfen.</p> <p>Für die öffentliche Information und die Diskussion mit Interessenvertretern verschiedener gesellschaftlicher Sphären über diese Ergebnisse (<i>Abs. 3</i>) wählt die SRG geeignete Formen wie beispielsweise öffentliche Veranstaltungen oder in ihren Angeboten übertragene Diskussionsrunden. Am Dialog mit der Gesellschaft wirken die Regionalgesellschaften massgeblich mit (vgl. Art. 32 Abs. 2).</p> <p>Nach <i>Absatz 4</i> unterbreitet die SRG der Öffentlichkeit nicht nur ein regelmässiges (<i>Absätze 1 und 3</i>), sondern auch ein permanentes Dialogangebot, das der gesamten Bevölkerung kostenlos offensteht. Die Bestimmung setzt damit die im Postulat 13.3097 (Rickli Natalie, SRG-Programme. Mehr Mitwirkungsrechte für Gebührenzahler) enthaltene Forderung um.</p>

Zweiter Abschnitt: Die einzelnen Bereiche des publizistischen Angebots

Mit Abschnitt 2 wird der gesetzlich verankerte Programmauftrag (Artikel 24 RTVG) neu weiter konkretisiert.

Aktuelle SRG-Konzession	Erläuterungen
<p>Art. 6 Information</p> <p>¹ Die SRG sorgt in ihren Informationsangeboten für eine umfassende, vielfältige und sachgerechte Berichterstattung.</p> <p>² Sie informiert insbesondere über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und soziale Zusammenhänge. Sie legt den Schwerpunkt auf die Darstellung und Erklärung des Geschehens auf internationaler, nationaler und sprachregionaler Ebene.</p> <p>³ Sie bedient sich bei der Darstellung ihrer Informationsangebote einer Vielzahl geeigneter Formate und Verbreitungswege. Sie berücksichtigt dabei die Zielgruppen und die Zeitgerechtigkeit.</p> <p>⁴ In ihren Nachrichtsendungen bietet die SRG dem Publikum einen umfassenden und vielfältigen Überblick über die relevanten tagesaktuellen Ereignisse. Dazu gehören auch Sportergebnisse und Informationen mit Dienstleistungscharakter wie Wetter- und Verkehrsmeldungen.</p> <p>⁵ In Magazinen, Reportagen, Dokumentationen, Gesprächs- und Interviewsendungen vermittelt die SRG Hintergrundinformationen. Sie liefert Beiträge zur Vertiefung, Einordnungen und Analysen des Geschehens.</p> <p>⁶ Sie setzt für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags im Bereich Information Mittel in der Höhe von mindestens der Hälfte ihrer Einnahmen aus der Abgabe für Radio und Fernsehen ein.</p>	<p><i>Die Absätze 1 und 2</i> entsprechen weitestgehend der inhaltlichen Umschreibung des Informationsangebots in Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a RTVG. Bezüglich der erforderlichen Qualität des Informationsangebots enthält Artikel 3 Abs. 1 die entsprechenden Vorgaben. Diese Qualitätsanforderungen begründen eine allgemeine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, womit das Informationsangebot der SRG hohen qualitativen und ethischen Anforderungen genügen muss. Dies wirkt sich namentlich auf die Verwendung von Algorithmen aus, welche als Hilfsmittel eingesetzt werden können, die aber weder das professionelle Urteil noch die journalistische Verantwortung ersetzen können.</p> <p>Nach <i>Absatz 1</i> gewährleistet die SRG mit der Gesamtheit ihrer Informationsangebote eine umfassende, vielfältige und sachgerechte Berichterstattung. Damit trägt die SRG mit ihrem Informationsangebot zur freien Meinungsbildung des Publikums bei. Ob und wie ein konkretes Thema aufgegriffen wird, liegt in der Entscheidungshoheit der SRG (Artikel 6 Absatz 2 RTVG), sie orientiert sich dabei namentlich am Kriterium der Relevanz. Die Aufsicht über die Einhaltung der inhaltlichen Programmanforderungen obliegt unverändert der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a RTVG).</p> <p>Nach <i>Absatz 2</i> liegt der Schwerpunkt der Berichterstattung auf der Darstellung und Erklärung des Geschehens auf internationaler, nationaler und sprachregionaler Ebene. Ausserhalb der regionalen Fenster (Regionaljournale) berichtet die SRG über lokale und regionale Ereignisse, wenn diese von überregionaler Bedeutung sind.</p> <p><i>Absatz 3</i> verpflichtet die SRG zur Darstellung ihrer Informationsangebote in unterschiedlichen Formaten, welche in den Absätzen 4 und 5 konkretisiert werden. Die dort enthaltene Aufzählung von Formaten ist nicht abschliessend, neue Formate können laufend entwickelt werden. Die SRG setzt die jeweils geeigneten Formen und Vektoren (Verbreitungswege) ein, um über die Gesamtheit ihrer Informationsangebote regelmässig die vielfältigen Bevölkerungsgruppen der Schweiz des 21. Jahrhunderts (u.a. alle</p>

² Änderung vom 19.6.2024: Zuständigkeit für die Evaluation neu beim BAKOM und nicht mehr bei der SRG.

³ Änderung vom 19.6.2024: Erhöhung von zwei auf vier Jahre.

	<p>Altersgruppen bzw. Generationen, Geschlechter, Bildungsschichten, religiöse und ethnische Gruppen) zu erreichen. Zeitgerechtigkeit bedeutet, dass die SRG den jeweiligen Zeitpunkt der Berichterstattung je nach Form, Vektor und Zielgruppe adäquat festlegt.</p> <p><i>Absatz 4</i> umschreibt die Nachrichtensendungen (z.B. Tagesschau „19h30“, Telegiornale, Telesguard), welche explizit auch aktuelle Meldungen aus dem Sportbereich sowie Informationen mit Dienstleistungscharakter wie Wetter- und Verkehrsmeldungen enthalten können.</p> <p>Die in <i>Absatz 5</i> angesprochenen Formate tragen mit ihrem vertiefenden, einordnenden und analytischen Charakter zur Meinungsbildung des Publikums bei. Insbesondere beinhalten solche Formate eine substantielle Erklärungsleistung und Hintergrundbeleuchtung und ermöglichen es der Bevölkerung, ihre Umwelt zu verstehen, informiert Entscheidungen zu fällen und aktiv am demokratischen Prozess teilzunehmen. Informationsangebote weisen primär informativen Charakter auf und können sekundär auch unterhaltende, bildende oder kulturelle Elemente beinhalten. Zu den Formaten nach Absatz 5 zählen auch Sportmagazine.</p> <p><i>Absatz 6</i> basiert auf der Erwartung an die SRG, im Bereich der Information weiterhin ein kontinuierliches und umfassendes Angebot an publizistischen Leistungen zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, dass die SRG Mittel in der Höhe der Hälfte ihrer Einnahmen aus der Abgabe für diesen Kernbereich aufwendet. Diese Erwartung basiert auf den aktuellen Eckwerten der Gesamtfinanzierung der SRG (Stand 2016), bei der ein grosser Teil, nämlich drei Viertel der Gesamteinnahmen, aus den Einnahmen der Abgabe stammen.</p>
<p>Art. 7 Kultur</p> <p>¹ Die SRG trägt mit ihrem Angebot zur kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes bei. Sie fördert die schweizerische Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Literatur sowie des Musik- und Filmschaffens.</p> <p>² Sie vermittelt die schweizerische Kultur in deren unterschiedlichen Erscheinungsformen.</p> <p>³ Sie erbringt ihre kulturellen Leistungen namentlich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine enge Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen; b. eine enge Zusammenarbeit mit der schweizerischen Musikbranche; c. die angemessene Berücksichtigung der schweizerischen Literatur; d. die Ausstrahlung von veranstalterunabhängigen schweizerischen und europäischen Produktionen sowie selbst produzierten Sendungen. <p>⁴ Sie stellt für die verlangten kulturellen Leistungen angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung.</p>	<p><i>Artikel 7 Absatz 1 und 3</i> entsprechen bisherigem Konzessionsrecht (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 6 Buchstaben b, e und f Konzession SRG 08). Die SRG soll damit nicht nur kulturelle Werke verbreiten oder über Kunst berichten, sondern muss vielmehr selbst Kultur für ihre Angebote produzieren, das unabhängige Kulturschaffen mit ihren Aufträgen unterstützen und ihm in ihren Angeboten auch Plattformen anbieten. Im Rahmen von Absatz 3 bleibt die Entscheidungshoheit der SRG bezüglich konkreter Projekte unberührt. Durch ihre kulturellen Angebote soll die SRG dazu beitragen, das Interesse beim Publikum zu wecken, Verständnis schaffen und zur Kultur anregen.</p> <p><i>Absatz 2</i> stellt klar, dass der Kulturbegriff umfassend zu verstehen ist.</p> <p>Die in <i>Absatz 3</i> Buchstaben a, b und d enthaltenen Zusammenarbeitsverpflichtungen werden in den Artikeln 26 bis 29 Konzession weiter konkretisiert. Buchstabe c spricht von einer angemessenen Berücksichtigung der schweizerischen Literatur. Im Gegensatz zur Musik und zum Film bildet sich die Literatur nicht primär in den elektronischen Medien ab; es wird deshalb auch keine Delegation allfälliger Quotenbestimmungen an das Departement vorgesehen. Sollte sich indessen erweisen, dass die SRG die Bedürfnisse der Literatur künftig nicht in angemessener Form berücksichtigt, wird das Departement dem Bundesrat die Ergänzung der Konzession beantragen.</p> <p><i>Absatz 4</i> verlangt von der SRG „angemessene Mittel“ für die Kultur. Der Bundesrat hat in seinem Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien vom 17. Juni 2016 erklärt, dass er von der SRG erwarte, dass sie künftig einen vergleichbaren Anteil an den Empfangsgebühren für die Kultur verwende. In den Geschäftsberichten der Jahre 2015 und 2016 hat sie für die Sparte Kultur, Gesellschaft, Bildung Ausgaben von 310 bzw. 281 Millionen Franken oder 25,9 bzw. 23,0 Prozent der Höhe der Einnahmen aus den Empfangsgebühren ausgewiesen. Nach diesen Grössenordnungen haben sich die künftigen Ausgaben der SRG in dieser Sparte zu richten.</p>
<p>Art. 8 Bildung</p> <p>Die SRG trägt mit ihrem Angebot zu Bildung und Wissen bei. Sie berücksichtigt dabei auch die Aufgaben von öffentlichen Bildungsinstitutionen.</p>	<p><i>Artikel 8</i> übernimmt den Bildungsauftrag des bisherigen Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c Konzession SRG 08. Dazu gehört auch, dass die SRG in ihrem Angebot einen Beitrag zur Befähigung des Publikums leistet, Informationen und Vorgänge seiner Umwelt zu verstehen, kritisch einzuordnen und sich eine Meinung zu bilden. Das Angebot der SRG trägt in seiner Gesamtheit zum Wissenserwerb des Publikums bei.</p> <p>Die SRG berücksichtigt im Rahmen ihrer Programmautonomie die Bedürfnisse der Bildungsinstitutionen und kann dafür auch Kooperationen etwa mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren eingehen.</p>
<p>Art. 9 Unterhaltung</p> <p>¹ Die SRG sorgt im Bereich Unterhaltung für ein Angebot, das hohen ethischen Anforderungen genügt. Sie nimmt damit innerhalb des Unterhaltungsangebots der elektronischen Medien eine Leitbildfunktion wahr.</p> <p>² Das Angebot unterscheidet sich in seiner Gesamtheit substantiell von demjenigen kommerzieller Anbieter, insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung verschiedener Genres, der Qualität des Angebots sowie des Anteils an Eigenentwicklungen und Produktionen. Es zeichnet sich dank einer höheren Risikobereitschaft durch ein besonderes Mass an Kreativität und Innovation aus.</p> <p>³ Es zeigt unterschiedliche Normen, Werte und Weltbilder und erlaubt es, eine Vielfalt gesellschaftlich relevanter Themen und Fragestellungen aus den Bereichen Information, Kultur und Bildung auf ungezwungene Weise einem breiten Publikum näherzubringen.</p> <p>⁴ Die SRG ist bestrebt, bei der Akquisition von fiktionalen Inhalten mit privaten Anbietern zu kooperieren.</p>	<p><i>Absatz 1</i> umschreibt die Anforderungen an das Unterhaltungsangebot der SRG. Die Unterhaltung ist ein wichtiger Bereich des nationalen Service public. Die SRG hat hierbei eine Leitbildfunktion zu erfüllen und den Anforderungen an die Unterscheidbarkeit und Unverwechselbarkeit gerecht zu werden. Absatz 1 spricht dabei zunächst die «hohen ethischen Anforderungen» an, welchen das Angebot zu genügen hat. Damit gemeint sind Grundsätze wie Fairness und Respekt. Diese Grundsätze kommen insbesondere im Umgang mit Protagonisten zur Anwendung.</p> <p><i>Absatz 2</i> nennt verschiedene Aspekte der Unverwechselbarkeit, die sich aus der Gesamtheit des Unterhaltungsangebots ergibt. Das Angebot besteht aus einer Vielzahl unterschiedlicher Genres, Formate und Inhalte, die den vielfältigen Bedürfnissen des Publikums gerecht werden sollen. Bezüglich «Qualität» ist Artikel 4 Absatz 1 zu berücksichtigen. Die Unverwechselbarkeit des Gesamtangebots muss sich aus der Berücksichtigung dieser Qualitätskriterien ergeben und nicht aus dem Verzicht auf die</p>

	<p>Ausstrahlung bestimmter Unterhaltungssendungen (z.B. qualitativ hochwertige Filme) aus Gründen der Subsidiarität. Innovation und kreative Risikobereitschaft im Bereich der Unterhaltung bilden Bestandteil des in Artikel 11 vorgeschriebenen Innovationsmanagements. Zusammen mit dem Anteil an Eigenentwicklungen und Produktionen greifen diese Aspekte zudem den bisherigen Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a Konzession SRG 08 wieder auf, der im Sinne einer qualitativen Vorgabe verhindern wollte, dass hauptsächlich eingekaufte Sendungen und Programmformate den Charakter der Service-public-Programme prägen. Gefragt sind damit weiterhin innovative Eigenproduktionen, die eine identifikationsstiftende Wirkung («Swissness») entfalten.</p> <p><i>Absatz 3</i> konkretisiert die geforderte Vielfalt für den Bereich der Unterhaltung.</p> <p><i>Absatz 4</i> verpflichtet die SRG, Kooperationen mit privaten Anbietern anzustreben und diesen durch den gemeinsamen Einkauf Zugang zu einem attraktiven Angebot zu ermöglichen. Dies, weil die Rechte für fiktionale Inhalte, d.h. Filme und Serien, oft an eine gewisse Reichweite gebunden sind, bzw. nur an Sender(gruppen) mit einer relevanten Reichweite erteilt werden. Private Schweizer Anbieter können hier aufgrund der kleinräumigen Märkte benachteiligt sein.</p>
<p>Art. 10 Sport</p> <p>¹ Das Angebot im Bereich Sport beinhaltet in erster Linie die Berichterstattung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sportereignisse mit Beteiligung von schweizerischen Athletinnen und Athleten sowie schweizerischen Teams; b. bedeutende internationale Sportveranstaltungen in der Schweiz; c. bedeutende Sportereignisse nach Anhang 2 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007⁴ über Radio und Fernsehen. <p>² Die SRG berücksichtigt in ihrem Angebot im Bereich Sport auch Breitensportarten und wenig verbreitete Sportarten.</p> <p>³ Sie ist bestrebt, beim Rechteerwerb Kooperationen mit anderen schweizerischen Veranstaltern einzugehen.</p>	<p>Sport ist ein wichtiges Element der täglichen Information und Unterhaltung und hat eine hohe identitätsstiftende und integrative Bedeutung. <i>Artikel 10</i> erwähnt den Sport deshalb neu als eigenständigen Bereich des publizistischen Angebots der SRG.</p> <p><i>Absatz 1</i> umschreibt den Fokus der Sportberichterstattung der SRG. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass eine vielfältige Sportberichterstattung sowie die Übertragung von Live-Sportereignissen beim Publikum sehr beliebt sind. Die SRG bietet deshalb auch über die in Anhang 2 der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007 genannten Sportereignisse (namentlich: Olympische Sommer- und Winterspiele; das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest und verschiedene Grossereignisse in den Sportarten Fussball, Eishockey, Leichtathletik, Tennis, Ski alpin, Radsport) hinaus eine vielfältige Sportberichterstattung und erhält im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein entsprechendes Angebot aufrecht.</p> <p><i>Absatz 2</i> verpflichtet die SRG, nicht nur über Sportereignisse nach Absatz 1, sondern auch über Rand- und Breitensportarten zu berichten. Denn neben Sport-Grossereignissen kommt auch der vielfältigen Berichterstattung über Breiten- und Randsport eine integrative Wirkung zu. Gemeint sind hier Sportereignisse wie zum Beispiel der Engadiner Skimarathon oder der Schweizer Frauenlauf, aber auch neue Sportarten.</p> <p><i>Absatz 3</i> trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der hohen Kosten für die Übertragungsrechte und Produktion der Zugang zur Sportberichterstattung für andere Schweizer Veranstalter nur eingeschränkt möglich ist. In Anbetracht der beschränkten finanziellen Mittel wird die SRG verpflichtet, vermehrt Kooperationen mit anderen Veranstaltern anzustreben, um diesen den Zugang zur Sportberichterstattung zu ermöglichen und eine vielfältige Sportberichterstattung zu fördern.</p>

Dritter Abschnitt: Querschnittsaufgaben

Aktuelle SRG-Konzession	Erläuterungen
<p>Art. 11 Innovation</p> <p>¹ Die SRG entwickelt laufend neue eigene publizistische Angebote mit einem hohen gestalterischen Innovationsgrad. Dabei nutzt sie die Kommunikationsmöglichkeiten neuer Technologien.</p> <p>² Sie betreibt ein Innovationsmanagement und informiert die Öffentlichkeit regelmässig darüber.</p>	<p>Bereits in Artikel 9 Absatz 2 der vorliegenden Konzession wird die SRG auf ein im Vergleich zum Angebot kommerzieller Anbieter höheres Mass an kreativer Risikobereitschaft und Innovation verpflichtet. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die SRG dank der hauptsächlich mittels Medienabgabe gesicherten Finanzierung einem viel geringeren wirtschaftlichen Druck und Quotendiktat unterliegt als kommerzielle Veranstalter. Es wird deshalb erwartet, dass die SRG bei der Wahl der Darstellungsformen und –perspektiven regelmässig neue Wege geht und auch weniger Bekanntem kreativen Spielraum bietet. Die SRG soll neue Kommunikationsmöglichkeiten wie z.B. Plattformen (Social Media) nutzen und die spezifischen Möglichkeiten, die die unterschiedlichen konkreten Social-Media-Dienste (z.B. Facebook und Twitter) ermöglichen, kreativ ausloten. Die geforderte kreative Risikobereitschaft und Innovation beschränkt sich gemäss <i>Absatz 1</i> indes nicht auf das Unterhaltungsangebot der SRG, sondern erstreckt sich auf ihr gesamtes publizistisches Angebot. Nicht zuletzt mit Blick auf die Resonanz beim jüngeren Publikum ist die SRG bestrebt, das kreative Potenzial der neuen Technologien optimal auszunützen.</p> <p>Mit der Einführung eines eigentlichen Innovationsmanagements will <i>Absatz 2</i> den kontinuierlichen Anstrengungen der SRG im Bereich Innovation ein dauerhaftes organisatorisches Fundament geben. Es soll nicht nur die Innovation als wichtige Querschnittsaufgabe verankern, sondern auch die interne Koordination der verschiedenen Initiativen fördern und die Dokumentierung der jeweiligen Projekte unter dem Aspekt der Innovation erleichtern. Dies dient der Bildung guter Praktiken. Die SRG wird verpflichtet, die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Innovationspolitik zu orientieren.</p>

<p>Art. 12 Beiträge über jeweils andere Sprachregionen⁵</p> <p>¹ Die SRG berücksichtigt in ihren selbst produzierten Angeboten mit hoher Publikumsbeachtung die jeweils anderen Sprachregionen, um so zum Verständnis, zum Zusammenhalt und zum Austausch unter den Sprachregionen beizutragen.</p> <p>² Sie berichtet im Rahmen der Berichterstattung nach Artikel 38 über die Berücksichtigung der jeweils anderen Sprachregionen und veröffentlicht Kennzahlen über die Erfüllung dieser Aufgabe.</p>	<p>Die Mehrsprachigkeit und die Vielfalt der Kulturen ist ein konstitutives Element der schweizerischen Identität. Die SRG trägt mit ihren Beiträgen über die jeweils anderen Sprachregionen zum Verständnis zwischen den Sprachregionen bei. Die neue Formulierung präzisiert das Anliegen und beschränkt die Anforderung nicht auf die Informationsangebote, sondern auf das ganze publizistische Angebot.</p> <p><i>Absatz 1</i> präzisiert, dass der sprachregionale Austausch insbesondere in publikumsattraktiven Angeboten und in der kontinuierlichen, tagesaktuellen Berichterstattung seinen Niederschlag finden muss, damit die SRG ihre integrative und identitätsstiftende Funktion optimal wahrnehmen kann. Die SRG trifft die dafür notwendigen organisatorischen Massnahmen.</p> <p><i>Absatz 2</i> auferlegt der SRG eine Berichterstattungspflicht. Bei diesem zentralen Element des SRG-Leistungsauftrags ist eine kontinuierliche Sensibilisierung der Öffentlichkeit geboten. Die Berichterstattung soll qualitative und auch quantitative Aspekte berücksichtigen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 13 – 15: Allgemeines

Das Vielfaltsgebot für die Programme der SRG bedeutet unter anderem, dass die Programme der SRG in ihrer Gesamtheit zur Sichtbarkeit aller gesellschaftlichen Gruppierungen beitragen und die Lebensrealität aller Bevölkerungsgruppen abbilden (vgl. Tabelle „Qualitäts- und Erfolgsdimensionen“ im Anhang). Die *Artikel 13 bis 15* beinhalten spezifische Vorgaben für bestimmte Bevölkerungsgruppen.

Aktuelle SRG-Konzession	Erläuterungen
<p>Art. 13 Angebote für junge Menschen</p> <p>¹ Die SRG stellt Angebote bereit, die auf die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen ausgerichtet sind. Sie bietet diesen eine altersgerechte Orientierung und fördert deren Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben.</p> <p>² Inhalte, Formate und Technik der Angebote werden so aufbereitet und verbreitet, wie es den Mediennutzungsgewohnheiten der jungen Zielgruppen entspricht.</p>	<p>Der Begriff «Junge Zielgruppen» umfasst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 35. Lebensjahr. Da sich vor allem das junge Publikum von den klassischen Medien ab- und den Internetangeboten zuwendet, besteht eine grosse Herausforderung des Service public darin, mit seinen Angeboten künftig die gesamte Bevölkerung anzusprechen und so die Integrations- und Identifikationsfunktion weiterhin zu wahren. Deshalb wird die SRG verpflichtet, den jungen Zielgruppen eine altersgerechte und unabhängige Orientierung zu bieten. Sie trägt zu deren Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben bei.</p>
<p>Art. 14 Menschen mit Migrationshintergrund</p> <p>¹ Die SRG berücksichtigt in ihren Angeboten Menschen mit Migrationshintergrund und vermittelt integrative Inhalte.</p> <p>² Sie fördert damit das Verständnis beim übrigen Publikum für die Lebenswirklichkeit dieser Menschen.</p>	<p>Angesichts des stetig wachsenden Anteils von in der Schweiz lebenden Menschen mit Migrationshintergrund wird die SRG verpflichtet, diese in ihren Angeboten zu berücksichtigen, integrative Inhalte zu vermitteln und damit das gegenseitige Verständnis zu fördern. Sie bildet dabei auch die Lebensrealitäten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen ab und fördert deren Sichtbarkeit in ihren Angeboten.</p>
<p>Art. 15 Menschen mit Sinnesbehinderungen</p> <p>Die SRG berücksichtigt in ihren Angeboten die Bedürfnisse von Menschen mit Sinnesbehinderungen und bietet ihnen Untertitelungen, Audiodeskriptionen sowie Übersetzungen in Gebärdensprache an. Für die Bereitstellung dieses Angebots arbeitet sie mit den betroffenen Behindertenverbänden zusammen.</p>	<p>Die Bestimmung in <i>Artikel 15</i> dient der konzessionsrechtlichen Visibilität der von der SRG verlangten Bemühungen zugunsten der sinnesbehinderten Menschen. Der Umfang der verlangten Dienstleistungen wird abschliessend im RTVG (Art. 7 Abs. 3) und in der RTVV (Art. 7) geregelt. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden werden in einer Vereinbarung zwischen der SRG und den betroffenen Verbänden festgelegt.</p>

Vierter Abschnitt: Programme und übriges publizistisches Angebot

Aktuelle SRG-Konzession	Erläuterungen
<p>Art. 16 Radioprogramme</p> <p>¹ Die SRG veranstaltet die folgenden Radioprogramme:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion je drei Programme, wobei: <ol style="list-style-type: none"> 1. das erste sich als Basisprogramm an ein breites Publikum richtet und den Schwerpunkt auf Information, gesellschaftliche Themen und Unterhaltung setzt; in diesen Programmen können mit Genehmigung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zeitlich begrenzte regionale Informationssendungen (Regionaljournale) ohne Sponsoring verbreitet werden, 2. das zweite vorwiegend der klassischen und modernen Kunst und Kultur sowie der Hintergrundinformation gewidmet ist, 3. das dritte sich an junge Erwachsene richtet und den Schwerpunkt auf populäre Kultur, gesellschaftliche Themen und Unterhaltung setzt; b. für die rätoromanische Sprachregion ein Programm, das der rätoromanischen Kultur einen breiten Platz einräumt und aktuelle Informationsbeiträge verbreitet. <p>² Sie kann folgende Radioprogramme veranstalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die deutsche Sprachregion: <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Jugendprogramm, das den Schweizer Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern einen breiten Platz einräumt und aktuelle Informationsbeiträge verbreitet, 	<p><i>Absatz 1</i> umschreibt die einzelnen Radioprogramme und bildet das heutige Radioangebot der SRG ab. Neu umschreibt die Konzession die jeweiligen Programme auch in inhaltlicher Hinsicht. Im Gegensatz zur SRG-Konzession 08 werden nur die ersten drei sprachregionalen Radioprogramme (<i>Absatz 1</i> Buchstabe a) sowie das rätoromanische Programm (<i>Absatz 1</i> Buchstabe b) als Pflichtprogramme in der Konzession verankert. Neu ist die SRG frei, die Spartenprogramme Musikwelle, Option musique, SRF4 News, Swiss Pop, Swiss Jazz und Swiss Classic sowie das Zielgruppenprogramm Virus zu veranstalten (<i>Absatz 2</i> Buchstaben a – d). Diese Angebote gehören zwar weiterhin zum Service-public-Angebot der SRG und werden mit Abgaben mitfinanziert. Die SRG kann aber auf einzelne Angebote verzichten, sie zusammenlegen oder ganz oder teilweise im Internet anbieten. Die SRG erhält damit mehr unternehmerischen Spielraum, insbesondere bei einer Veränderung der Ertragssituation.</p> <p><i>Absatz 1 Buchstabe a</i> verpflichtet die SRG, die wesentlichen Teile des Programmauftrags in den Bereichen Information, Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltung mit den drei ersten Programmen in deren Gesamtheit zu erfüllen. Buchstabe a Ziffer 1 wiederholt zusätzlich die in Artikel 26 Absatz 2 RTVG verankerte Möglichkeit, mit Genehmigung des UVEK regionale Informationssendungen auszustrahlen.</p> <p><i>Absatz 2 Buchstaben a, b und d</i> bilden die Grundlage für Radio SRF Virus und Radio SRF 4 News sowie für Swiss Classic, Swiss Jazz und Swiss Pop. Die Musikprogramme nach <i>Buchstabe d</i> weisen einen wesentlichen Anteil an Schweizer Musik auf</p>

⁵ Änderung vom 19.6.2024: Änderung des Titels aus Gründen der besseren Verständlichkeit. Neu bezieht sich die Anforderung nicht mehr auf die Informationsangebote, sondern auch auf die anderen publizistischen Bereiche.

<p>2. ein Programm mit aktuellen und vertiefenden Informationsleistungen;</p> <p>b. für die deutsche und die französische Sprachregion: je ein Programm, das der volkstümlichen Musikkultur, insbesondere der volkstümlichen Musikkultur der Sprachregion, einen breiten Platz einräumt, die Produktionen einheimischer Kulturschaffender besonders berücksichtigt und mindestens die aktuellen Informationsbeiträge der Programme nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 oder gleichwertige eigene Informationsbeiträge verbreitet;</p> <p>c. für alle Sprachregionen gesamthaft: je ein Musikprogramm in den Stilrichtungen Klassik, Jazz und Pop mit je einem Anteil Schweizer Musik von mindestens 50 Prozent; dieser Anteil entspricht der Selbstverpflichtung der SRG vom 6. Oktober 2017; die Musik- und Veranstaltungshinweise können an die Sprachregionen angepasst werden.</p> <p>³ Mit der professionellen Qualität ihrer Moderation und ihrer nicht primär an den Einschaltquoten orientierten Musikwahl unterscheiden sich die Radioprogramme der SRG von den Angeboten kommerziell ausgerichteter Veranstalter.</p>	<p>und leisten dadurch einen bedeutenden Beitrag zu deren Förderung. Unter der Konzession SRG 08 betrug der Anteil an Schweizer Musik rund ein Drittel. Die SRG hat am 6. Oktober 2017 im Rahmen einer Selbstverpflichtung erklärt, diesen Anteil auf mindestens 50 Prozent zu steigern.</p> <p>Die beiden Programme Radio SRF Musikwelle und Option Musique (Absatz 2 Buchstabe c) leisten einen wesentlichen Beitrag zur Kulturförderung, insbesondere durch die Berücksichtigung der sprachregionalen (Musik-)Kultur und auch mit publizistischen Beiträgen über die Lebenswirklichkeit der anvisierten Zielgruppe. «Volkstümlich» meint populäre Unterhaltungsmusik wie zum Beispiel Volksmusik, volkstümliche Schlager und Chanson, Blues und Country. Diese Programme beinhalten mindestens die aktuellen Informationsleistungen, welche von anderen Programmen gemäss Absatz 1 übernommen werden. Die Programme können zusätzlich oder alternativ auch gleichwertige eigene Informationsformate beinhalten.</p> <p><i>Absatz 3</i> manifestiert den Grundsatz der Unterscheidbarkeit im Bereich der Radioprogramme. Die Anforderungen hinsichtlich der Qualität der Moderation ergeben sich aus <i>Artikel 3</i> und beinhalten insbesondere journalistisches Denken, glaubwürdige und kompetente Darstellung der Inhalte sowie eine respektvolle Haltung gegenüber Gästen und Publikum. Bezüglich Musik ergibt sich die Unterscheidbarkeit in der deutlich ausgeprägten Vielfalt an Musiktiteln und der besonderen Berücksichtigung von Schweizer Interpreten in der Musikwahl. Absatz 2 wiederholt damit die in <i>Artikel 26</i> Konzession manifestierte Pflicht zur Musikförderung, welche heute durch die SRG mit der «Charta der Schweizer Musik» umgesetzt wird.</p>
<p>Art. 17 Fernsehprogramme</p> <p>¹ Die SRG veranstaltet für die deutsche, die französische und die italienische Sprachregion je zwei Programme. Diese Programme enthalten auch Sendungen in rätoromanischer Sprache.</p> <p>² Die SRG kann auf die Veranstaltung eines der beiden Programme für die italienische Sprachregion verzichten, sofern sie das multimediale Angebot nach <i>Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d</i> bereitstellt.</p> <p>³ Sie kann ein deutschsprachiges Fernsehprogramm veranstalten, das aus Informationssendungen und -beiträgen besteht, die zuvor in den Programmen nach Absatz 1 ausgestrahlt wurden. Sie kann Sendungen über Ereignisse von nationaler Bedeutung auch originär ausstrahlen.</p> <p>⁴ Sie kann für jede Sprachregion ein Fernsehprogramm mit laufend aktualisierten Informationen und Programmhinweisen ohne Werbung und Sponsoring über Internet verbreiten.</p>	<p><i>Absatz 1</i> bildet in erster Linie die Grundlage für die beiden ersten Programme je Sprachregion. Für die SRG ist es in der verhältnismässig kleinen italienischsprachigen Sprachregion zunehmend schwierig, zwei TV-Programme zu betreiben und gleichzeitig ein nicht-lineares Angebot zu produzieren, das den sich rasant verändernden Nutzungsgewohnheiten Rechnung trägt. Die <i>Absätze 1 und 2</i> bilden deshalb Grundlage für den geplanten Ersatz von RSI La 2 durch ein multimediales Angebot, das zusammen mit dem ersten TV-Programm die Gleichwertigkeit des Gesamtangebots für die italienische Sprachregion mit den Angeboten für die anderen Sprachregionen gewährleistet (vgl. auch <i>Artikel 18 Absatz 3 Konzession</i>). Durch die Streichung von RSI La 2 werden Mittel für zusätzliche Eigenproduktionen frei, die im Rahmen des multimedialen Angebots den verschiedenen italienischsprachigen Zielpublika über alle verfügbaren Plattformen zugänglich sein wird. Die Bereitstellung des multimedialen Angebots umfasst neben der Produktion auch eine gute Empfangbarkeit via Breitband und HbbTV durch das Publikum in der italienischen Sprachregion. Für den Übergang ist deshalb ein vorübergehender Parallelbetrieb notwendig.</p> <p><i>Absatz 3</i> bildet die Grundlage für SRF info. «Informationssendungen und -beiträge» umfassen alle Inhalte, die der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss <i>Artikel 4</i> dienen. Im Gegensatz zur Verbreitung über Internet gemäss <i>Artikel 22 Buchstabe b</i> ist die Erstaussstrahlung auf SRF info nur zulässig, wenn es sich um Sendungen über Ereignisse von nationaler Bedeutung handelt. Als solche Ereignisse fallen zum Beispiel das World Economic Forum in Davos, Parlamentsdebatten im Bundeshaus oder wichtige Sportereignisse in Betracht.</p> <p><i>Absatz 4</i> entspricht weitestgehend dem bisherigen <i>Artikel 5 Absatz 3 Konzession SRG 08</i>, ergänzt um die Möglichkeit, auch in der rätoromanischen Schweiz ein Programm mit laufend aktualisierten Informationen und Programmhinweisen über Internet zu verbreiten. Die Verbreitung erfolgt dabei im Rahmen eines reinen Internet-Streams. Diese Programme können praktisch ohne Aufwand aus der bestehenden Produktionsplattform für das Informationsangebot der jeweiligen Sprachregion abgeleitet und mit Programmhinweisen angereichert werden. Es handelt sich infolgedessen weitgehend um die Verwendung von bestehendem Material, sodass diesen Internet-Programmen keine neue publizistische Bedeutung zukommt. In diesen Programmen sind Werbung und Sponsoring untersagt.</p>
<p>Art. 18 Übriges publizistisches Angebot</p> <p>¹ Das übrige publizistische Angebot nach <i>Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b</i> RTVG umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Online-Angebote nach Absatz 2; den Teletext; den Dienst Hybrid Broadcast Broadband Television (HbbTV); ein multimediales Angebot für die italienische Sprachregion; programmassozierte Informationen; das publizistische Angebot für das Ausland nach <i>Artikel 28 Absatz 1</i> RTVG; Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen. <p>² Für Online-Angebote gelten folgende Grundsätze:</p> <ol style="list-style-type: none"> Den Schwerpunkt bilden Audioinhalte und audiovisuelle Inhalte. Online-Inhalte mit Sendungsbezug weisen einen zeitlich und thematisch direkten Bezug zu redaktionell aufbereiteten Sendungen oder Teilen von Sendungen auf. Textbeiträge enthalten die Information, auf welche Sendung sie sich beziehen. Bei Online-Inhalten ohne Sendungsbezug sind Textbeiträge in den Sparten Nachrichten, Sport und Regionales oder Lokales auf höchstens 1000 	<p><i>Absatz 1</i> definiert das «übrige publizistische Angebot», welches zusammen mit den Programmen nach den <i>Artikeln 16 und 17</i> das gesamte durch die Abgabe finanzierte publizistische Angebot darstellt. Zum übrigen publizistischen Angebot gehören wie bisher die Online-Angebote, der Teletext, ein multimediales Angebot für die italienische Sprachregion, programmassozierte Informationen, das publizistische Angebot für das Ausland und die Begleitmaterialien zu einzelnen Sendungen.</p> <p>Neu aufgenommen wird mit Buchstabe c der Dienst Hybrid Broadcast Broadband Television (HbbTV), den die SRG seit 2013 im Rahmen einer Bewilligung nach <i>Artikel 6</i> Konzession SRG 08 anbietet. HbbTV ist der Nachfolgedienst für den Teletext. Bezüglich Werbung und Sponsoring gelten die Vorgaben gemäss <i>Artikel 23</i> RTVV. Soweit der klassische Teletext-Dienst unverändert im HbbTV-Angebot verbreitet wird, dürfen auch die darin enthaltene Werbung und Sponsoring ins HbbTV-Angebot übernommen werden.</p> <p>Die <i>Buchstaben a - g</i> von <i>Absatz 2</i> entsprechen dem bisherigen <i>Artikel 13 Absätze 1 - 7</i> Konzession SRG 08. Programmassozierte Informationen sind zum Beispiel Informationen, die auf den Displays von DAB-Empfängern angezeigt werden oder Steuerelemente für den Zwei-Kanal-Ton. „Begleitmaterialien“ sind zum Beispiel Informationsbroschüren.</p>

<p>Zeichen beschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht für das Online-Angebot in rätoromanischer Sprache.⁶</p> <p>d. 75 Prozent der Textbeiträge, die nicht älter sind als 30 Tage, sind mit Audioinhalten oder audiovisuellen Inhalten verknüpft.</p> <p>e. Spiele und Publikumsforen werden nur angeboten, wenn sie einen zeitlich und thematisch direkten Bezug zu einer Sendung haben. Marktplätze dürfen nicht angeboten werden.</p> <p>f. Links zu Online-Angeboten Dritter werden ausschliesslich nach redaktionellen Kriterien gesetzt und dürfen nicht kommerzialisiert werden.</p> <p>g. Eigenwerbung ist erlaubt, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dient. Die Nennung von publizistischen Partnerinnen und Partnern bei Koproduktionen gilt nicht als Sponsoring. Eigenständige Angebote, die Basiswissen vermitteln und sich zeitlich und thematisch direkt auf eine bildende Sendung beziehen, können gesponsert werden und Werbung enthalten, sofern die Sendung in Zusammenarbeit mit nicht gewinnorientierten Dritten hergestellt wird. Die Werbe- und Sponsoringbestimmungen des RTVG und der RTVV gelten sinngemäss.</p> <p>³ Veranstaltet die SRG für die italienische Sprachregion nur eines der beiden Programme nach Artikel 17 Absatz 1, so stellt sie für diese Region das multimediale Angebot nach Absatz 1 Buchstabe d bereit. Dieses besteht aus verschiedenen Formaten, insbesondere Audio, Video, Text und Bild. Den Schwerpunkt bilden eigens dafür produzierte audiovisuelle Inhalte, die sowohl auf Abruf als auch linear bereitgestellt werden. Für dieses Angebot gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a. Die Bestimmungen nach Absatz 2 gelten sinngemäss.</p> <p>b. Texte nach Absatz 2 Buchstabe b sowie Spiele und Foren weisen einen zeitlich und thematisch direkten Bezug zu Audio- und Videobeiträgen des multimedialen Angebots oder zu Sendungen der Programme nach Artikel 17 Absätze 1 und 3 auf.</p> <p>⁴ Das publizistische Angebot für das Ausland fördert den Kontakt der Auslandsschweizerinnen und -schweizer zur Heimat und die Präsenz der Schweiz im Ausland sowie das Verständnis für deren Anliegen. Es besteht aus einem mehrsprachigen Online-Dienst, einem internationalen italienischsprachigen Online-Dienst und internationaler Zusammenarbeit im Bereich des Fernsehens. Die Einzelheiten werden in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der SRG nach Artikel 28 Absatz 1 RTVG festgelegt.</p> <p>⁵ Die von der SRG oder einer Unternehmenseinheit der SRG verantworteten Inhalte sind für die Öffentlichkeit als solche erkennbar gekennzeichnet.</p>	<p>Die rätoromanischen Textbeiträge im Online-Angebot der SRG unterliegen keiner Zeichenbeschränkung mehr. Künftig dürfen diese Beiträge auch ohne Sendungsbezug länger als 1000 Zeichen sein. Dies ermöglicht eine neue Kooperation zwischen der SRG und den privaten Bündner Medien. Damit wird ein Beitrag zum Fortbestand der rätoromanischen Medienangebote geleistet.</p> <p>Gemäss <i>Absatz 3</i> besteht das multimediale Angebot nach <i>Artikel 17 Absatz 2</i> schwerwichtig aus audiovisuellen Inhalten, die für dieses Angebot zusammengestellt werden. Der Rahmen für dieses Angebot ergibt sich aus Absatz 2, dessen Bestimmungen sinngemäss anwendbar sind.</p> <p><i>Absatz 4</i> entspricht bisherigem Konzessionsrecht.</p> <p><i>Absatz 5</i> verlangt, dass das Publikum die von der SRG verantworteten Inhalte als solche erkennen kann, namentlich auch Online-Angebote als SRG-Portale auf Drittplattformen. Die Kennzeichnung der SRG-Portale soll zweckorientiert, verhältnismässig und angepasst an Plattformen bzw. Zielgruppen umgesetzt werden.</p>
<p>Art. 19 Kurzveranstaltungen und Technologieversuche</p> <p>¹ Die SRG kann mit Bewilligung des BAKOM jährlich höchstens 16 Veranstaltungen mit einer Dauer von je höchstens 30 Tagen durchführen.</p> <p>² Sie kann mit Bewilligung des BAKOM befristete Versuche mit neuen Technologien durchführen.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht bisherigem Konzessionsrecht (vgl. Artikel 6 Konzession SRG 08).</p>

Fünfter Abschnitt: Verbreitung

Aktuelle SRG-Konzession	Erläuterungen
<p>Art. 20 Drahtlose Verbreitung</p> <p>¹ Die Radioprogramme nach Artikel 16 werden wie folgt verbreitet:</p> <p>a. über Digital Audio Broadcasting plus (DAB+): die ersten Programme und das Programm für die rätoromanische Sprachregion in der ganzen Schweiz, die übrigen Programme und die Regionaljournale mindestens in ihren Sprachregionen beziehungsweise in ihren Regionen;</p> <p>b. über Satellit: mindestens die ersten Programme und das Programm für die rätoromanische Sprachregion;</p> <p>c. über Ultrakurzwellen (UKW) im Ausbaustand Ende 2018.</p> <p>² Die Fernsehprogramme nach Artikel 17 Absatz 1 werden wie folgt verbreitet:</p> <p>a. über Digital Video Broadcasting – Terrestrial (DVB-T): in den jeweiligen Sprachregionen, wobei je ein Programm in der ganzen Schweiz verbreitet wird;</p> <p>b. über Satellit, in der Regel verschlüsselt.</p> <p>³ Das Fernsehprogramm nach Artikel 17 Absatz 3 wird nach Möglichkeit über DVB-T und in der Regel unverschlüsselt über Satellit verbreitet.</p> <p>⁴ Die SRG kann mit dem Einverständnis des BAKOM auf die drahtlose Verbreitung einzelner Programme oder die Nutzung einzelner drahtloser Verbreitungstechnologien verzichten, sofern die Versorgung der Öffentlichkeit mit diesen Programmen in genügender Empfangsqualität und zu angemessenen Bedingungen über andere Verbreitungstechnologien gewährleistet bleibt.</p>	<p>Die drahtlos terrestrische Verbreitung der SRG-Programme erfolgt auf der Basis von Funkkonzessionen des BAKOM für die Vektoren UKW, DAB+ und DVB-T (vgl. Absatz 5). Massgebend dazu sind die Bestimmungen des Fernmeldegesetzes vom 30. April 2007 (SR 784.10) und der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV) vom 9. März 2007 (SR 784.102.1).</p> <p>Die Regelung der drahtlosen Verbreitung entspricht weitestgehend der Programmverbreitung im Jahr 2017. Als erste Programme im Sinne von <i>Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a und b</i> gelten die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 erwähnten Radioprogramme.</p> <p><i>Absatz 4</i> ermöglicht der SRG beispielsweise die Migration von UKW zu DAB+, entsprechend dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe Digitale Migration vom 1. Dezember 2014 und gestützt auf entsprechende Anpassungen der heutigen Funkkonzessionen. Das BAKOM kann der SRG zum Beispiel die Abschaltung einzelner UKW-Sender oder ganzer Ketten ermöglichen, sofern die ausreichende Versorgung derselben Programme in genügender Empfangsqualität über DAB+ garantiert ist. Demgegenüber wird die in Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 erwähnte Fernsehverbreitung über DVB-T in der Konzession selbst spätestens auf Ende 2019 befristet (vgl. Art. 42); die Abschaltung dieser Distributionstechnologie zeichnete sich zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung bereits klar ab. Qualitative Vorgaben für die Programmverbreitung sind in der Verordnung des UVEK über Radio und Fernsehen vom 5. Oktober 2007 (SR 784.401.11) geregelt.</p> <p>Grundsätzlich werden die technischen Details der terrestrischen Verbreitung in den Funkkonzessionen geregelt. Diese richten sich nach den Vorgaben des Fernmeldegesetzes (SR 784.10) und der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (SR 784.102.1). In der Regel ist gemäss der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112) das BAKOM die konzessionierende Behörde; bei den Funkkonzessionen der SRG ist das stets der Fall.</p>

⁶ Änderung vom 29.1.2020. Keine Zeichenbeschränkung für das rätoromanische Angebot.

<p>Art. 21 Verbreitung über Leitungen</p> <p>Die SRG hat wie folgt Anspruch auf Verbreitung ihrer Programme über Leitungen (Art. 59 Abs. 1 Bst. a RTVG):</p> <ol style="list-style-type: none"> nationale Verbreitung: die Radioprogramme nach Artikel 16 Absatz 1 sowie die Fernsehprogramme nach Artikel 17 Absatz 1; sprachregionale Verbreitung: die Radioprogramme nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie das Fernsehprogramm nach Artikel 17 Absatz 3 in der deutschsprachigen Schweiz; regionale Verbreitung: die Regionaljournale nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 in den jeweiligen Regionen. 	<p>Artikel 30 Absatz 2 RTVG verpflichtet den Bundesrat, für jedes Programm das Versorgungsgebiet und die Verbreitungsart zu bestimmen.</p> <p><i>Artikel 21</i> konkretisiert die Zugangsberechtigung der SRG-Radio- und Fernsehprogramme im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a RTVG.</p> <p>Gemäss dieser Gesetzesbestimmung haben die Netzbetreiber in ihrem Versorgungsgebiet „die Programme der SRG im Rahmen der Konzession“ zu verbreiten. Die Konzessionsbestimmung entspricht bisherigem Konzessionsrecht.</p>
<p>Art. 22 Verbreitung über Internet</p> <p>Die SRG kann die folgenden Angebote über das Internet verbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Angebote nach den Artikeln 16 und 17 ganz oder teilweise; originäre Beiträge über politische, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Ereignisse von sprachregionaler oder nationaler Bedeutung; für die Sprache der jeweils anderen Sprachregionen adaptierte Beiträge aus den Angeboten nach den Artikeln 16 und 17; Live-Videoübertragungen vom Herstellungsort während der Produktion von Programmen nach den Artikeln 16 und 17. Live-Videoübertragungen in rätoromanischer Sprache⁷ 	<p><i>Artikel 22</i> beinhaltet eine Kompetenzregelung aber keine konzessionsrechtliche Verpflichtung. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die SRG ihren Leistungsauftrag weiterhin primär über die eigentlichen Rundfunk-Verbreitungsvektoren zu erbringen hat. Soweit es technisch möglich und kostenmässig vertretbar ist, kann die SRG alle ihre Radio- und Fernsehprogramme Programme auch über das Internet verbreiten (Streaming).</p> <p><i>Buchstabe b</i> regelt in erster Linie Live-Übertragungen von Ereignissen, die durch Dritte organisiert werden. Erforderlich ist ferner, dass die Ereignisse sprachregional oder national von Bedeutung sind; unerheblich ist jedoch, ob die Ereignisse im In- oder Ausland stattfinden. „Originär“ heisst, dass die Erst- oder Exklusivausstrahlung nicht in einem herkömmlichen SRG-Programm sondern über Internet erfolgt.</p> <p><i>Buchstabe c</i> ermöglicht der SRG, Sendungen oder Streams aus andern Sprachregionen zu übernehmen und sie sprachlich zu modifizieren (z.B. Overvoicing).</p> <p><i>Buchstabe d</i> erlaubt Video-Direktübertragungen vom Ort, wo Radio- und Fernsehsendungen produziert werden. Dabei geht es in erster Linie um Live-Signale aus den Radiostudios.</p> <p>Der neue Buchstabe e ermöglicht Radiotelevision Svizra Rumantscha (RTR), einzelne Anlässe via Livestreaming in rätoromanischer Sprache anzubieten. RTR wird dies fallweise in Kooperation mit anderen Medienanbieterinnen des Kantons Graubünden tun. Sofern sie das Livestreaming exklusiv anbietet, nimmt sie betreffend die Untertitelung des Angebots in deutscher Sprache Rücksicht auf die anderen Medienanbieterinnen des Kantons Graubünden bzw. spricht sich mit diesen entsprechend ab.</p> <p>Die Ergänzung von Bst. e ist nötig, weil RTR im Unterschied zu den anderen Unternehmenseinheiten der SRG ein Radioprogramm und ein Online-Angebot in rätoromanischer Sprache anbietet, hingegen kein eigenes Fernsehprogramm. RTR produziert lediglich drei Sendungen in Rätoromanisch, die auf SRF ausgestrahlt werden, zwei davon auch auf RSI2 und eine auf RTS2.</p>
<p>Art. 23 Zugang zu Sendungen</p> <p>¹ Die SRG kann Sendungen aus den Programmen im Internet kostenlos zugänglich machen.</p> <p>² Der Zugriff auf archivierte, online zur Verfügung gestellte Sendungen zur privaten oder wissenschaftlichen Nutzung ist kostenlos. Für andere Arten der Nutzung kann die SRG Marktpreise verlangen.</p> <p>³ Die SRG kann die ihr durch eine Anfrage verursachten Kosten in Rechnung stellen.</p> <p>⁴ Sie kann Filmproduktionen, die im Rahmen ihrer Vereinbarung mit dem schweizerischen Filmschaffen nach Artikel 26 hergestellt und in den eigenen Programmen ausgestrahlt wurden, der Öffentlichkeit auf Abruf zu Marktpreisen anbieten. Sie verwendet den Ertrag für Produktionen im Rahmen dieser Vereinbarung.</p>	<p>Die Bestimmung gibt der SRG grundsätzlich die Möglichkeit, Sendungen im Internet kostenlos zugänglich zu machen. Die SRG kann in jedem Fall – z.B. auch bei einer privaten oder wissenschaftlichen Nutzung – Kosten in Rechnung stellen, wenn die Anfrage Rechercheaufwendungen verursacht oder wenn Datenträger genutzt werden müssen. Dabei dürfen aber nur diejenigen Kosten überwält werden, welche durch die Anfrage bzw. deren Behandlung verursacht worden sind (Grenzkosten). Die Einrichtung und der Betrieb eines Archivs gehören ohnehin zum Aufgabengebiet eines Service-public-Veranstalters und werden schon weitgehend über die Empfangsgebühren finanziert. <i>Abs. 3</i> ist als Präzisierung von Art. 33 Abs. 2 RTVV zu sehen, welcher den Zugang der Öffentlichkeit zu den Sendungsarchiven verlangt und eine Entschädigung bei zusätzlichem Aufwand vorsieht.</p> <p>Bei der kommerziellen Nutzung von Sendungen über Archive oder via Anfragen können auf einem transparenten Tarifmodell basierende Marktpreise verlangt werden. Bei einer kommerziellen Nutzung (Vorführungen etc.) oder bei Fernseh- oder Spielfilmen, die auf der Basis des Vertrages mit der Filmbranche (Pacte de l'audiovisuel) abgeschlossen worden sind, dürfen Marktpreise verrechnet werden. Im zweiten Fall kommt der Ertrag wieder dem Schweizer Film zugute.</p> <p>Beim Zugang zu archivierten Sendungen arbeitet die SRG gemäss Artikel 33 Absatz 3 RTVV mit Fachinstitutionen im Bereich des audiovisuellen Erbes zusammen.</p> <p>Der Zugang zu Inhalten der SRG durch schweizerische Medienunternehmen ist Gegenstand der Regelung von Art. 31 (Zusammenarbeit mit schweizerischen Medienunternehmen).</p>
<p>Art. 24 Leistungen in Krisensituationen</p> <p>¹ Die SRG trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Pflicht zur Veranstaltung und Verbreitung von Radioprogrammen so weit als möglich auch in Krisensituationen erfüllen zu können.</p> <p>² Die Einzelheiten, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen und den anderen Radioveranstaltern sowie eine allfällige Abgeltung durch den Bund werden in einer Leistungsvereinbarung mit der Bundeskanzlei geregelt.</p>	<p>Die Bestimmung verpflichtet die SRG, sich organisatorisch und technisch vorzubereiten, um auch in Krisensituationen den Leistungsauftrag so weit als möglich erfüllen zu können. Heute ist diese Service-public-Leistung auf vertraglicher Basis zwischen der SRG und der Eidgenossenschaft geregelt.</p>

⁷ Änderung vom 19.6.2024: Neue Bestimmung.

Sechster Abschnitt: Produktion und Zusammenarbeit

Die Bestimmungen von *Artikel 25 bis 30* entsprechen bisherigem Konzessionsrecht (vgl. Artikel 27 RTVG und Artikel 15 Konzession SRG 2008).

Aktuelle SRG-Konzession	Erläuterungen
<p>Art. 25 Produktion</p> <p>Die Angebote nach den Artikeln 16–18 werden überwiegend in den Sprachregionen produziert, für die sie bestimmt sind.</p>	<p><i>Siehe Text über Tabelle</i></p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Bestimmung entspricht bisherigem Recht (vgl. Art. 27 RTVG und Art. 4 Konzession SRG 92).</p>
<p>Art. 26 Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen</p> <p>1 Die SRG regelt die Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Filmschaffen in einer Vereinbarung.</p> <p>2 Kommt keine Vereinbarung zustande, so kann das UVEK nach Absprache mit dem Bundesamt für Kultur Vorgaben machen zur Berücksichtigung und Förderung des schweizerischen Filmschaffens durch die SRG; es kann dazu Quoten festlegen.</p>	<p><i>Siehe Text über Tabelle</i></p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Bestimmung präzisiert die Zusammenarbeitsverpflichtung nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b. Sie sieht eine Quotenvorgabe für das schweizerische Filmschaffen vor, wenn keine entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der SRG und der Filmwirtschaft zustande gekommen ist. Eine allfällige Statuierung von Quoten würde in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur vorgenommen. Zurzeit besteht eine solche Vereinbarung in Form des „Pacte de l’audiovisuel“. Der Bundesrat hat die Kompetenz zur Statuierung von Quotenvorgaben an das Departement delegiert.</p>
<p>Art. 27 Zusammenarbeit mit der audiovisuellen Industrie</p> <p>1 Die SRG vergibt einen angemessenen Anteil von Aufträgen an die veranstalterunabhängige audiovisuelle Industrie in der Schweiz.</p> <p>2 Sie regelt die Grundzüge dieser Zusammenarbeit in einer Vereinbarung. Kommt keine Vereinbarung zustande, so kann das UVEK Vorgaben machen.</p>	<p><i>Siehe Text über Tabelle</i></p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Konzession verlangt von der SRG, die Grundzüge der Zusammenarbeit mit der veranstalterunabhängigen Audiovisions-Industrie in einer Vereinbarung zu regeln (vgl. Art. 2 Abs. 6 Bst. c). Denkbar ist eine gemeinsame Regelung über die Kriterien und Voraussetzungen der Vergabepolitik, regelmässige Kontakte etc. Angesichts der klaren Haltung des Parlaments in dieser Frage sind keine subsidiären Massnahmen des Departements in Form von Quoten vorgesehen. Hingegen ist es denkbar, dass das UVEK gewisse Grundsätze der Auftragsvergabe festlegt, wenn kein Abkommen zustande kommt.</p>
<p>Art. 28 Zusammenarbeit mit der schweizerischen Musikbranche</p> <p>1 Die SRG regelt die Zusammenarbeit mit der schweizerischen Musikbranche in einer Vereinbarung.</p> <p>2 Kommt keine Vereinbarung zustande, so kann das UVEK Vorgaben zur Berücksichtigung und Förderung der schweizerischen Musik durch die SRG machen; es kann dazu Quoten festlegen.</p>	<p><i>Siehe Text über Tabelle</i></p> <p><u>Erläuterung:</u> Parallel zur Bestimmung in Artikel 16 kann das Departement auch bei der Zusammenarbeit mit der Musikbranche Quoten verfügen, wenn die bestehende Vereinbarung („Charta der Schweizer Musik“) nicht mehr verlängert wird und keine neue Vereinbarung zustande kommt.</p>
<p>Art. 29 Zusammenarbeit mit anderen schweizerischen Veranstaltern</p> <p>Die SRG ist bestrebt, die Zusammenarbeit mit andern schweizerischen Veranstaltern auf ihren linearen Kanälen weiterzuführen, wenn damit die Angebotsvielfalt vergrössert werden kann und ihr keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p>	<p><i>Siehe Text über Tabelle</i></p> <p><u>Erläuterung:</u> Das RTVG gibt der SRG in Artikel 25 Absatz 4 die Möglichkeit, Programme zusammen mit anderen Veranstaltern anzubieten. Im Gegensatz zur bisherigen Ordnung (vgl. Art. 5 Konzession SRG 92) ist aber keine rechtliche Möglichkeit vorgesehen, die SRG zu einer Zusammenarbeit verpflichten zu können. Die Bestimmung bringt den Willen der Konzessionsbehörde zum Ausdruck, die bisherige Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern im Sinne der Meinungs- und Angebotsvielfalt weiterzuführen. Die künftige Zusammenarbeit setzt eine Zusammenarbeitsvereinbarung voraus, die neu dem Departement (früher Bundesrat) zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Bestimmung sieht zudem vor, dass der SRG keine zusätzlichen Kosten erwachsen dürfen; als Grundlage für die Beurteilung gelten jene 8/11 Neue Konzession SRG Kosten, welcher der SRG anfallen würden, wenn sie selbst ähnliche und vergleichbare Sendungen produzieren müsste.</p>
<p>Art. 30 Internationale Zusammenarbeit</p> <p>Die SRG kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Programmbe- reich mit internationalen Programmveranstaltern zusammenarbeiten.</p>	<p><i>Siehe Text über Tabelle</i></p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Bestimmung entspricht weitgehend bisherigem Konzessionsrecht (vgl. Art. 2 Abs. 5 Konzession SRG 92); sie ermöglicht der SRG insbesondere, die Zusammenarbeit mit Sendern wie Arte, Euronews etc. weiterzuführen. Eine Beteiligung an andern Programmveranstaltern bedarf der Genehmigung durch das Departement (Art. 37 RTVG). Das programmliche und institutionelle Engagement der SRG bei den internationalen Veranstaltern von 3sat und TV5 ist in der Leistungsvereinbarung nach Artikel 14 („Publizistisches Angebot für das Ausland“) geregelt.</p>
<p>Art. 31 Zusammenarbeit mit schweizerischen Medienunternehmen</p> <p>1 Die SRG stellt anderen schweizerischen Medienunternehmen, welche die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten des Schweizerischen Presserats⁸ anerkennen, unbearbeitete tagesaktuelle audiovisuelle Inhalte ohne redaktionelle Leistung der SRG zur eigenen Bearbeitung zur Verfügung.⁹</p>	<p>Schon bisher sah Absatz 1 vor, dass die SRG den schweizerischen Medienunternehmen Kurzversionen von tagesaktuellen audiovisuellen Inhalten zur Verfügung stellt. Die Medienunternehmen haben von diesem Angebot aber wenig Gebrauch gemacht. Daher sind der Verlegerverband und die SRG übereingekommen, dass die Zurverfügungstellung von «Rohmaterial» dienlicher wäre. Daher wird die Änderung dieser Bestimmung in der Konzession vorgenommen. Die SRG stellt den Medienunternehmen eine Auswahl an publizistisch unbearbeitetem «Rohmaterial» kostenlos zur Verfügung. Zu denken ist beispielsweise an Aufnahmen einer Medienkonferenz, eines sonstigen</p>

⁸ Der Text der Erklärung ist im Internet abrufbar unter: <http://presserat.ch> > Journalistenkodex > Erklärung.

⁹ Änderung vom 19.6.2024: Bisher sah die Bestimmung Kurzversionen von tagesaktuellen audiovisuellen Inhalten vor.

<p>² Diese Inhalte werden den Unternehmen zu angemessenen, transparenten und für alle Nutzerinnen und Nutzer gleichen Bedingungen zur Verwendung auf deren Online- und auf Social-Media-Plattformen angeboten.</p>	<p>Anlasses oder eines Krisenorts. Die Medienunternehmen können aus dem zur Verfügung gestellten Material unter Einhaltung der im Journalismus üblichen Quellenangabe eigene Beiträge gestalten. Es besteht kein Anspruch auf die Herausgabe eines bestimmten Materials und die Rechte Dritter sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die SRG wird deshalb verpflichtet, den Medienunternehmen eine Auswahl an publizistisch unbearbeitetem «Rohmaterial» kostenlos zur Verfügung. Zu denken ist beispielsweise an Aufnahmen einer Medienkonferenz, eines sonstigen Anlasses oder eines Krisenorts. Die Medienunternehmen können aus dem zur Verfügung gestellten Material unter Einhaltung der im Journalismus üblichen Quellenangabe eigene Beiträge gestalten. Es besteht kein Anspruch auf die Herausgabe eines bestimmten Materials und die Rechte Dritter sind zu berücksichtigen.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Siebter Abschnitt: Organisation

Aktuelle SRG-Konzession	Erläuterungen
<p>Art. 32 Regionalgesellschaften</p> <p>¹ Die SRG setzt sich aus vier Regionalgesellschaften zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Radio- und Fernsehgesellschaft der deutschen und rätoromanischen Schweiz; Société de Radio-Télévision Suisse Romande; Società cooperativa per la radiotelevisione svizzera di lingua italiana; SRG SSR Svizra Rumantscha. <p>² Die Regionalgesellschaften verankern die SRG in der Gesellschaft und tragen zur Entwicklung der SRG bei.</p> <p>³ Jede Regionalgesellschaft richtet einen repräsentativ zusammengestellten Publikumsrat mit konsultativen Funktionen ein.</p> <p>⁴ Der Publikumsrat richtet in jeder Sprachregion eine Ombudsstelle für die Behandlung von Beanstandungen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots ein.</p>	<p>Artikel 32 bildet die heutige Organisation der SRG ab. <i>Absatz 1</i> entspricht dabei Artikel 22 Konzession SRG 2008.</p> <p><i>Absatz 2</i> bezieht sich auf die im Bericht zum Service-Public vom 17. Juni 2016 formulierte Forderung des Bundesrats nach einem verstärkten Dialog, der eine kontinuierliche Reflexion über die Leistungen des Service public für die Gesellschaft fördert und zu einer Verankerung in der Bevölkerung beiträgt. Dieser Dialog wird mit Artikel 5 Konzession umgesetzt. Artikel 32 Absatz 2 verdeutlicht dabei, dass dieser Dialog zu einem wesentlichen Teil zu den Aufgaben der Regionalgesellschaften gehört und hebt deren Funktion als Bindeglied zwischen SRG und Gesellschaft hervor.</p> <p><i>Absatz 3</i> lehnt sich an Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d RTVG an, wonach das Publikum in der Organisation der SRG vertreten sein soll, was mit den bestehenden Publikumsräten umgesetzt ist. Absatz 3 bildet dies nun auch in der Konzession ab und spricht von repräsentativ zusammengesetzten Publikumsräten, denen innerhalb der Regionalgesellschaften und der SRG insgesamt eine konsultative Funktion zukommt.</p> <p><i>Absatz 4</i> ergänzt Artikel 91 Absatz 2 RTVG, wonach die SRG eigene unabhängige Ombudsstellen zur Behandlung von Beanstandungen des Programms und des übrigen publizistischen Angebots einrichtet. Zur Wahrung der Unabhängigkeit von den Redaktionen sind die Ombudsstellen organisatorisch den Regionalgesellschaften zugeordnet.</p>
<p>Art. 33 Organe</p> <p>¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SRG.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung der SRG und die Oberaufsicht über diese sowie für die Festlegung der Unternehmensstrategie verantwortlich.</p> <p>³ Er ist gegenüber der Konzessionsbehörde für die Erreichung der gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Leistungsvorgaben verantwortlich.</p> <p>⁴ Er überträgt nach Massgabe der Statuten der SRG der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor die Geschäftsführung und die Verantwortung für die Programme.</p>	<p><i>Artikel 33</i> entspricht bisherigem Konzessionsrecht (vgl. Artikel 23 Konzession SRG 2008).</p>
<p>Art. 34 Zusammensetzung des Verwaltungsrats</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>² Die Präsidentinnen und Präsidenten der vier Regionalgesellschaften gehören dem Verwaltungsrat von Amtes wegen an.</p> <p>³ Die Delegiertenversammlung wählt drei Mitglieder. Sie sorgt dafür, dass die Sprachregionen angemessen vertreten sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat wählt zwei Mitglieder.</p> <p>⁵ Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.</p>	<p><i>Artikel 34</i> entspricht weitestgehend der bisherigen Bestimmung gemäss Artikel 24 Konzession SRG 08. Fallengelassen wird der bisherige zweite Satz von Absatz 1, wonach die Verwaltungsrats-Mitglieder die notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen mitbringen müssen. Diese Anforderungen sind eine selbstverständliche Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben des Verwaltungsrates, die keiner expliziten Erwähnung in der Konzession bedarf.</p>
<p>Art. 35</p> <p>¹ Die SRG organisiert sich so, dass in den zentralen Führungsbereichen wie Finanzen und Controlling, Technik und Informatik sowie Personalwesen gemeinsame Lösungen gefunden und grösstmögliche Synergien realisiert werden können.</p> <p>² Grössere Investitionen auf nationaler und regionaler Ebene werden durch den Verwaltungsrat koordiniert.</p>	<p><i>Die Artikel 35 bis 37 entsprechen bisherigem Konzessionsrecht (vgl. Artikel 25, Art. 26 Abs. 1 und 2 und Art. 27 Konzession SRG 08).</i></p> <p><i>Art 25 Zentrale Führungsbereiche</i> <i>Absatz 1 verlangt, dass in zentralen Führungsbereichen (Finanzen, Technik, Informatik, Personal) unternehmensweit einheitliche Lösungen ermöglicht und grösstmögliche Synergien realisiert werden. Die EFK hat in ihrem Bericht gefordert, dass die SRG in den zentralen technisch-administrativen Führungsbereichen die „Entscheidlogik“ neu ordnet: „So viel zentrale Entscheidung wie möglich, so wenig dezentrale Entscheidung wie nötig“. Dem Verwaltungsrat obliegt es, diese Vorgaben organisatorisch umzusetzen und die Geschäftsleitung oder einzelne Personen mit den nötigen Direktivkompetenzen auszustatten. Im Programmbereich bleibt natürlich die heutige dezentrale Entscheidungsfindung aufgrund der unterschiedlichen regionalen Märkte weiterhin sinnvoll. Absatz 2 geht von einer zentralen Steuerung von Grossprojekten aus. Bei grösseren Investitionen soll der Verwaltungsrat zuerst einen Entscheid zum Gesamtprojekt fällen.</i></p>
<p>Art. 36 Statuten und Organisationsreglement</p> <p>¹ Die Statuten der SRG werden dem UVEK zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>² Die SRG erlässt ein Organisationsreglement, das die Aufgaben und Zuständigkeiten ihrer Organe festlegt.</p>	<p><i>Die Artikel 35 bis 37 entsprechen bisherigem Konzessionsrecht (vgl. Artikel 25, Art. 26 Abs. 1 und 2 und Art. 27 Konzession SRG 08).</i></p> <p><i>Art. 26 Abs. 1 und 2 Statuten und Organisationsreglement</i> <i>Absatz 1 entspricht bisherigem und neuem Gesetzesrecht (vgl. Art. 31 Abs. 2</i></p>

	RTVG). Absatz 2 entspricht weitgehend bisheriger Regelung (vgl. Art. 8 Abs. 3 Konzession SRG 92); anstelle von „Geschäftsordnung“ ist nun von „Organisationsreglement“ die Rede.
Art. 37 Kaderlöhne In der SRG und in den von ihr beherrschten Unternehmen gilt für die Mitglieder der leitenden Organe, für die Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders sowie für das Personal, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 ¹⁰ sinngemäss.	Die Artikel 35 bis 37 entsprechen bisherigem Konzessionsrecht (vgl. Artikel 25, Art. 26 Abs. 1 und 2 und Art. 27 Konzession SRG2008). Art. 27 Kaderlöhne Die Bestimmung ist erforderlich, weil Artikel 35 Absatz 4 RTVG den Bundesrat anweist, dafür zu sorgen, dass bei der SRG und von ihr beherrschten Unternehmen (tpc, Publisuisse, Publica Data, Swiss TXT etc.) die Bestimmungen der Kaderlohnverordnung sinngemäss zur Anwendung gelangen.
Art. 37a Arbeitgeberin mit Vorbildfunktion¹¹ ¹ Die SRG ist eine sozial verantwortliche Arbeitgeberin mit Vorbildfunktion. ² Sie legt die Grundsätze ihrer Personalpolitik schriftlich fest. ³ Sie legt organisatorische und personalrechtliche Massnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität der Mitarbeitenden fest und überprüft regelmässig die Umsetzung dieser Massnahmen.	Diese programmatische Bestimmung ist neu. Die SRG ist ein öffentlich mitfinanziertes privates Unternehmen. Daher kommt dem Unternehmen eine Vorbildfunktion zu. Die SRG definiert demnach ihr Selbstverständnis und ihre Arbeitskultur entsprechend und verschriftlicht diese in ihren Dokumenten zur Personalpolitik. Sie benennt auch Verantwortlichkeiten, Vorkehrungen und Prozesse zur Umsetzung ihrer Vorgaben.

Achter Abschnitt: Berichterstattung und Aufsicht

Artikel	Erläuterungen vom 29.8.2018
Art. 38 Berichterstattung ¹ Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung richtet sich nach Artikel 27 RTVV. ² Der Jahresbericht der SRG enthält insbesondere Angaben über: a. die Einhaltung der Qualitätsstandards nach Artikel 4 Absatz 3; b. die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 6; c. die Massnahmen zum sprachregionalen Austausch nach Artikel 12; d. die Kosten von Sendungen oder Formaten, Sparten und Sendern. ³ Die Konzernrechnung sowie die Jahresrechnung der SRG und der von ihr beherrschten Unternehmen werden dem UVEK spätestens bis Ende April des Folgejahrs zur Kenntnis gebracht. ⁴ Der Voranschlag der SRG und der von ihr beherrschten Unternehmen für das laufende Geschäftsjahr und die Finanzplanung ab dem Folgejahr werden dem UVEK bis Ende Januar zur Kenntnis gebracht. ⁵ Das UVEK orientiert den Verwaltungsrat über das Ergebnis der Prüfung des Finanzhaushalts nach Artikel 36 Absatz 4 RTVG.	Die Berichterstattungspflicht der SRG im Rahmen des Jahresberichts wird weiter gefasst. Sie beinhaltet neu auch Informationen über die Aus- und Weiterbildung; mit Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe c wird zudem die bisherige behördliche Aufforderung an die SRG zur regelmässigen Berichterstattung über den sprachregionalen Austausch konkret ins Konzessionsrecht übernommen. Damit sollen die Leistungen der SRG in diesem zentralen Bereich des Service public verdeutlicht und entsprechend gewichtet werden. Mit der Bestimmung in Absatz 2 Buchstabe d wird einer politischen Forderung nach Kostentransparenz (Motion Wasserfallen 15.3603; Kostentransparenz schaffen und Kosteneffizienz steigern) Rechnung getragen. Die Kosten sind jeweils im Geschäftsbericht der SRG oder parallel dazu auf den Webseiten der SRG-Unternehmenseinheiten publiziert. Die SRG orientiert sich bei der Darstellung der Kostentransparenz gemäss der Motion Wasserfallen unter anderem an der Darstellung des ZDF. Die zunehmende Konvergenz in den SRG-Medien wird es mittelfristig aber nicht mehr ermöglichen, die konkreten Durchschnittskosten für einzelne TV-Sendungen auszuweisen, sondern nur noch Durchschnittskosten für zunehmend konvergente Formate, die linear oder nicht linear angeboten werden.
Art. 39 Finanzaufsicht ¹ Die SRG gewährt dem UVEK Einsicht in die Kosten- und Leistungsrechnung sowie in das interne Kontrollsystem. ² Das UVEK kann die Ergebnisse von Wirtschaftlichkeitsprüfungen unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der SRG der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen.	Das Departement als Finanzaufsichtsbehörde über die SRG kann ergänzende Unterlagen verlangen, sofern die Berichterstattung unklar ist oder Fragen offenlässt. Absatz 1 verdeutlicht, dass dazu auch die Einsicht in die Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Interne Kontroll-System gehören. Diese Einsichtsmöglichkeit basiert auf der gesetzlichen Auskunftspflicht der SRG (vgl. Artikel 36 Absatz 4 RTVG) und ist eine notwendige Voraussetzung, damit überhaupt eine sinnvolle Wirtschaftlichkeitsprüfung vorgenommen werden kann.
Art. 40 Neue finanzielle Bedürfnisse der SRG Die SRG kann höchstens alle vier Jahre neue finanzielle Bedürfnisse geltend machen und den Bundesrat um eine Anpassung ihres Anteils am Ertrag der Abgabe ersuchen. Ausserordentliche Umstände bleiben vorbehalten.	Nach Artikel 40 überprüft der Bundesrat die Höhe der Empfangsgebühren bzw. der Abgaben grundsätzlich alle vier Jahre von Amtes wegen. Die Konzession bindet die SRG in dieses System ein und legt fest, dass auch sie ihre finanziellen Bedürfnisse dem Bundesrat in diesem Rhythmus unterbreiten kann. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Situationen, zum Beispiel ein nicht voraussehbarer Finanzbedarf der SRG oder ein ausserordentlicher Ertragsausfall, bedingt durch strukturelle oder konjunkturelle Ursachen.

¹⁰ SR 172.220.1

¹¹ Änderung vom 19.6.2024: Neue Bestimmung

Neunter Abschnitt: Änderung

Artikel	Erläuterungen vom 29.8.2018
<p>Art. 41 Änderung der Konzession</p> <p>Das UVEK kann einzelne Bestimmungen dieser Konzession vor deren Ablauf nach Anhörung der SRG ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich verändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist. Solche Änderungen treten frühestens sechs Monate nach Mitteilung an die SRG in Kraft. Der SRG wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet.</p>	<p>Die Bestimmung von <i>Artikel 41</i> entspricht weitgehend Artikel 25 Absatz 5 RTVG. Der SRG wird neu eine angemessene Übergangszeit für die Anpassung an das neue Recht eingeräumt. Eine Änderung der Konzession durch den Bundesrat auf Antrag der SRG oder in Abstimmung mit der SRG sowie Einschränkungen oder Suspendierungen der Konzession im Sinne von Artikel 25 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 97 Absatz 4 RTVG bleiben vorbehalten und sind jederzeit möglich.</p> <p>Auf die bisherige Bestimmung von Artikel 31 Absatz 2 Konzession SRG 08, wonach die SRG keine Entschädigungsforderung geltend machen kann, wenn die Konzession wegen internationalem Recht angepasst werden muss, wird verzichtet. Die gesetzliche Grundlage dieser Bestimmung ist fraglich; zudem hat sie angesichts der kurzen Dauer der Konzession keine praktische Relevanz.</p>
<p>Art. 42 Übergangsbestimmungen</p> <p>Das Recht und die Pflicht der SRG, Fernsehprogramme gemäss nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 über DVB-T zu verbreiten, erlöschen spätestens am 31. Dezember 2019.</p>	<p><i>Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3</i> erteilen der SRG das Recht und die Pflicht, ihre TV-Programme auch über das terrestrische TV-Sendernetz DVB-T zu verbreiten. Angesichts neuerer und effizienterer Verbreitungstechnologien spielt DVB-T in der Schweiz in der Zwischenzeit nur noch eine untergeordnete Rolle (Nutzung: ca. 2 Prozent der Haushalte). Die SRG wird die DVB-T-Verbreitung der TV-Programme im Verlaufe des Jahres 2019 einstellen. Die entsprechenden Rechte und Pflichten werden deshalb in der Übergangsbestimmung auf spätestens Ende 2019 befristet.</p>
<p>Art. 43 Inkrafttreten und Geltungsdauer</p> <p>¹ Diese Konzession tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.</p> <p>² Die Geltungsdauer dieser Konzession wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.¹²</p> <p>³ Die Geltungsdauer dieser Konzession wird bis zum 31. Dezember 2028 verlängert.¹³</p>	<p>Die vorliegende Konzession ist als Übergangskonzession konzipiert. Das UVEK hat am 21. Juni 2018 die Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz über elektronische Medien (BGeM) eröffnet. Das neue Gesetz wird Auswirkungen auf den Service public der SRG haben. Dementsprechend ist in <i>Artikel 42 Absatz 2</i> die Dauer der vorliegenden Konzession nicht wie üblich auf 10 Jahre festgelegt, sondern auf Ende 2022 befristet. Ist das geplante Gesetz bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft, wird der Bundesrat die Konzession entsprechend verlängern, höchstens jedoch um vier Jahre.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 sah eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2024 vor. Die Konzession wird neu wegen der bevorstehenden Abstimmung zur Eidgenössischen Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» bis zum 31. Dezember 2028 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Finanzrahmen der SRG klar sein und gestützt darauf eine neue Konzession erarbeitet werden.</p>

¹² Änderung vom 7.9.2022

¹³ Änderung vom 19.6.2024

Abkürzungen

BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
DAB+	Digital Audio Broadcasting
DVB-T	Digital Video Broadcasting – Terrestrial
HbbTV	Hybrid broadcast broadband TV
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
RTVV	Radio- und Fernsehverordnung
SRG	SRG SSR Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft
UKW	Ultrakurzwellen
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Referenzen

- [1] Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien. Bericht des Bundesrates vom 17. Juni 2016 in Erfüllung des Postulates 14.3298 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S).
Online verfügbar unter: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/organisation/rechtliche-grundlagen/bundesratsgeschaefte/bundesratsbericht-zum-service-public-im-medienbereich.html>

Anhang 1: Qualitäts- und Erfolgsdimensionen (vgl. Art. 4 Abs. 1 und Art. 13-15)

			alle Vektoren (Gattungen; z.B. Radio, Fernsehen, Online, Teletext, HbbTV), pro Kanal (z.B. SRF 1)*					
Dimension	(Haupt-)Kriterien	Unterkriterien	Information	Kultur	Bildung	Sport	Unterhaltung ⁴	
Qualitätsdimensionen	Relevanz	Vorwiegende Berücksichtigung "Citizen Value"	2	3	2		3	
		Ansprache vieler unterschiedlicher Zielgruppen	3	3	3	3	3	
		Beitrag zur freien öffentlichen Meinungs- und Willensbildung	2	3	3		3	
		Nähe	Alltagsbezug emotionale Nähe geografische Nähe	3	3	3	3	3
		Aktualität		2	2	2	3	3
	Professionalität	Objektivität	Sachgerechtigkeit Unparteilichkeit	1	2	2		
		Originalität	Innovation Investigativität Trends setzen	3	3	3		3
		zeitgemäss		2	2	2	2	2
		Sachkunde		1	2	2	2	
		ästhetische/ gestalterische Professionalität		2	2	2	2	2
		Verantwortungsbewusstsein		2	2	2	2	2
		Einordnung / Orientierung		3	3			
	Unabhängigkeit	Unabhängige Selektion	(unabhängig von gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Interessen)	1	2	2	2	2
		Eigenaktivität bez. Recherchen		2	2	2		
	Vielfalt	Themenvielfalt		3	3	3	3	3
		Ortsvielfalt		3	3	3	3	
		Meinungsvielfalt / Normenvielfalt		2	2	2		3
		Vielfalt der Formate		3	3	3	3	3
	Zugänglichkeit	Verständlichkeit		1	2	2	2	
		Übersichtlichkeit	Präsentation der Inhalte					Gesamtangebot
Präsenz an relevanten Kontaktpunkten							Gesamtangebot	
Akzeptanz	Glaubwürdigkeit		3	3	3	3		
	Beitragsakzeptanz		3	3	3	3	3	
	Reichweite		3	3	3	3	3	
	Medienreputation	Indikator: Medienresonanz	3	3	3	3	3	
	Preise						Gesamtangebot	
Reputation	Image (Empfehlungsbereitschaft)						Gesamtangebot	

* Keine Zahl: kein (Mess-)Kriterium; 1 = Ebene Beitrag, 2 = Ebene Sendung, 3 = Ebene Bereich, 4 = Ebene Gesamtangebot des Kanals, Gesamtangebot = Angebote SRG insgesamt

⁴ „Aktualität“ und „Meinungs-/Normenvielfalt“ sind für non-fiktionale Unterhaltung keine Qualitätskriterien, für fiktionale Unterhaltung sind sie Qualitätskriterien auf Bereichs-Ebene. „Verständlichkeit“ ist für fiktionale Unterhaltung kein Qualitätskriterium für non-fiktionale Unterhaltung ist es ein Qualitätskriterium auf Sendungs-Ebene.